

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2017-1536

vom 7. November 2017

Mutation der Grundwasserschutzzone „Obermatt“, Tenniken, Genehmigung

1. Sachverhalt

Die Gemeindeversammlung von Tenniken hat am 23. Mai 2017 die Mutation für die Grundwasserschutzzone Obermatt in Tenniken beschlossen. Während der in § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400) vorgeschriebenen Planaufgabe vom 24. Juni bis 24. Juli erfolgte keine Einsprache. Die Gemeinde Tenniken unterbreitet mit Schreiben vom 25. Oktober 2017 die Mutation zu den Zonenvorschriften dem Regierungsrat zur Genehmigung.

2. Erwägung

Die Gemeinden sind gestützt auf § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes vom 3. April 1967 (SGS 455) verpflichtet, für eigene Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Gemäss § 29 des Grundwassergesetzes vom 3. April 1967 (SGS 454) scheiden die Gemeinden die Wasserschutzonen in ihren Zonenplänen aus. Das formelle Verfahren richtet sich nach § 31 des RBG.

Zweck der Grundwasserschutzonen ist, Grund- und Quellwasser, das für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, vor chemischen und mikrobiologischen Verunreinigungen zu schützen.

Die Überprüfung der Mutation der Schutzzonen hat ergeben, dass die materiellen Grundsätze für die Mutation beachtet wurden und die formalrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung durch den Regierungsrat erfüllt sind.

3. Beschlüsse

- //:
1. Gestützt auf § 31 Absatz 5 RBG in Verbindung mit § 29 des Grundwassergesetzes wird die von der Gemeindeversammlung Tenniken am 23. Mai 2017 beschlossene Grundwasserschutzzone "Obermatt", bestehend aus einem Plan und einem Reglement, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 64 WZ 02 00 versehenen Pläne.
 2. Der durch den Regierungsratsbeschluss Nr. 401 vom 12. März 2002 genehmigte Plan (64 WZ 1) sowie alle damit in Verbindung stehenden rechtsverbindlichen Dokumente werden aufgehoben.
 3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Lieetal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung = VPO).

Beilagen:

- 4 Pläne und Reglemente der Gemeinde Tenniken

Verteiler mit Beilagen:

- BUD, Bereich Umwelt und Energie (AUE) mit 4 genehmigten Plänen und Reglementen der Gemeinde Tenniken

Verteiler ohne Beilagen:

- Gemeinde Tenniken, Alte Landstrasse 32, 4456 Tenniken (eingeschrieben)
- Landeskanzlei (Publikation im Amtsblatt)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

Peter Vetter